

Inhaltsverzeichnis	
Teil 1: Die Lage	9
A. Vorbemerkung	9
B. Ausgangslage, Inhalt der Regelung und Problematik	11
I. Vorgeschichte: Rechtswidrige Finanzierung aus Fraktionsmitteln	11
II. Zum Gesetzgebungsverfahren	13
III. Inhalt der Verordnung (Überblick)	14
C. Europaparteien	18
I. Parteibünde: Die etablierten Sechs	18
II. Das Desiderat: Europäische Bürgerparteien	22
Teil 2: Analyse und Beurteilung der Verordnung	23
A. Grundproblematik	23
B. Quellen für die Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben	26
I. Relevanz des deutschen Rechts	27
II. Empfehlungen des Europarats	28
C. Begriff und Funktionen politischer Parteien	29
I. Vorbemerkung	29
II. Parteibegriff und Parteifunktionen: Zur Frage des "Ob" öffentlicher Finanzierung	30
1. Deutsches Recht	30
2. Europarecht	32
a) Der Parteibegriff	32
b) Art. 3 Buchst. d (Beteiligung an Europawahl)	35
c) Art. 7 (Verbot der Querfinanzierung)	37
d) Unlösbarer Widerspruch?	38
e) Parteifunktionen	39
f) Europaparteien ohne europäisches Wahlrecht?	40
g) Kontraproduktive Wirkung der öffentlichen Finanzierung	42
h) Ergebnis	43
III. Bürgernähe: Zur Frage des "Wieviel" öffentlicher Mittel	44
1. Deutsches Recht	44
2. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung	45
a) Die 75 Prozent-Grenze	45
b) Das Fehlen jeder Bremse gegen übermäßigen Anstieg der Mittel	47
c) Parteiinterne Demokratie	49
d) Zusammenfassung	50
3. Europarecht	51
D. Zweckbindung der Mittel	52
E. Verteilung der öffentlichen Mittel: Zur Frage des "Wie"	53
I. Analyse der Regelungen der Verordnung	53
1. Überblick	53
2. 15 Prozent-Anteil	54

a) Zugang zum 15 Prozent-Anteil	54
aa) Nationale Wahlen	55
bb) Wahlen zu regionalen Parlamenten	56
cc) Wahlen zu Regionalversammlungen	58
dd) Europawahlen	58
ee) Faktischer Ausschluss von Bürgerparteien	59
b) Verteilung des 15 Prozent-Anteils	60
3. 85 Prozent-Anteil	61
a) Zugang zum 85 Prozent-Anteil	61
aa) Faktor "Größe"	61
bb) Faktor "Sperrklausel"	61
b) Verteilung des 85 Prozent-Anteils	62
4. Unausgewogenheit zwischen den beiden Stufen	63
5. Mangelnde Funktionsgerechtigkeit der Kriterien	64
6. Alternativvorschlag	65
II. Bewertung mittels des Gleichheitssatzes	67
1. Deutsches Recht	67
2. Europarecht	69
a) Gleichheit als Beurteilungsmaßstab	69
b) Anwendung des Gleichheitssatzes auf die Zulassungsvorschriften der Verordnung	72
aa) Diskriminierung von Bürgerparteien	73
bb) Ausschluss weiterer politischer Kräfte	73
cc) Europawahl-Stimmen als funktionsgerechtes und gleichheitsgemäßes Kriterium	74
dd) Schwellenwerte für die öffentliche Finanzierung	75
ee) Sieben-Länder-Quorum	76
ff) Ergebnis	79
c) Anwendung des Gleichheitssatzes auf die Verteilungsvorschriften der Verordnung	79
F. Verfahren bei Festsetzung der öffentlichen Mittel	80
G. Spenden	83
I. Verbot anrühiger Spenden	83
II. Transparenz	84
H. Kontrollen und Sanktionen	85
I. Rechnungslegung und Transparenz	85
II. Mangelnde Kontrollen hinsichtlich der Höhe der öffentlichen Mittel	85
III. Finanzkontrolle	86
IV. Fehlen wirksamer Sanktionen	87
V. Gerichtliche Kontrolle	88
Teil 3: <u>Zusammenfassung</u>	90
Anhang ..	95
	96
Anlage 1: Europäische Parteienverordnung	96
Anlage 2: Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Art. 184a-184c)	104
Anlage 3: Organisationsstrukturen der Europaparteien	106
Anlage 4a: Wahlsysteme zum Europäischen Parlament in den Mitgliedstaaten der EU	112
Anlage 4b: Ab wann gab's mindestens ein Mandat 1999 – Berechnung für die alten Mitgliedstaaten	114
Anlage 4c: Ab wann gab's mindestens ein Mandat 1999 – Berechnung für die alten und neuen Mitgliedstaaten	115
Anlage 5a: Wahlsysteme zu den nationalen Parlamenten	118
Anlage 5b: Ab wann gibt's mindestens ein Mandat – Berechnung für die alten Mitgliedstaaten	132

Anlage 5c: Ab wann gibt's mindestens ein Mandat – Berechnung für die alten und neuen Mitgliedstaaten	133
Anlage 6: Wahlrecht in Regionen (Beispiele)	134
Anlage 7: Voraussetzungen für die staatliche Parteienfinanzierung in den EU-Mitgliedstaaten	137
Anlage 8: Wahlberechtigte in den EU-Mitgliedstaaten und Abgeordnete im Europäischen Parlament	139
Anlage 9: Verteilung der Parteienfinanzierung von 6,5 Mio. Euro unter die Etablierten	140
Über dieses Buch und seine Verfasser	142

Teil 1: Die Lage

A. Vorbemerkung*

Als Valéry Giscard d'Estaing im Juli 2003 unter Blitzlichtgewitter den Verfassungsentwurf des Konvents präsentierte, beschloss das Europäische Parlament fast gleichzeitig, von der Öffentlichkeit aber kaum bemerkt, ein Gesetz über den Statuts und die Finanzierung von Europaparteien. Dieses Gesetz ist – angesichts der zentralen Rolle, die den politischen Parteien in der Demokratie zukommt – Verfassungsrecht in materiellem Sinne. Es sollte deshalb in die Diskussion um die Europäische Verfassung einbezogen werden.

Die etablierten politischen Parteien haben sich eine neue, nunmehr ganz legale Geldquelle erschlossen: die Europäische Union. Das Europäische Parlament beschloss am 19. Juni 2003 die Finanzierung von europäischen Parteibünden.^[1] Am 29. September 2003 gab der Rat auch formell seine Zustimmung,^[2] die er bereits zuvor informell signalisiert hatte.^[3] Die "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung", wie sie offiziell heißt, ist drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten,^[4] die Bestimmungen über die öffentliche Finanzierung, die den Hauptteil ausmachen (Art. 4 bis 12), ist dagegen erst am "Tag der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004" (Art. 13 der Verordnung)^[5] wirksam geworden; das war der 20. Juli 2004. Nun werden die ersten Gelder fließen. Und dies obwohl etwa die deutschen Parteien für die Europawahlen bereits seit langem Staatsgeld aus dem Bundeshaushalt bekommen.^[6] Anfangs sind 6,5 Millionen Euro im Jahr im europäischen Haushalt vorgesehen,^[7] eine Summe die aber, wie schon jetzt abzusehen ist, rasch steigen wird.^[8] Die ansonsten für derartige Subventionen vorgesehene degressive Staffelung^[9] wird ausdrücklich suspendiert (Art. 9 Abs. 6). Die Subvention soll zunächst vornehmlich den Etablierten, das heißt, den bestehenden großen Parteibünden, zugute kommen.

Die vorgesehene Regelung überzeugt nicht. In ihr kulminiert das Demokratiedefizit des europäischen Systems in zugespitzter Form, besonders die Bürgerferne und die fehlende politische Gleichheit. Kern der Regelung ist die Institutionalisierung und öffentliche Finanzierung eines schillernden Konstrukts: der "politischen Parteien auf europäischer Ebene." Dabei werden alle guten, den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten entspringenden Grundsätze über Bord geworfen: sowohl die überkommenen Grundsätze für die begriffliche Bestimmung von Parteien als auch die Grundsätze für ihre Finanzierung.

* Wir danken Herrn M.A. *Stefan Ittner* für die redaktionelle Aufbereitung und Formatierung des Manuskripts.

[1] Die Abstimmung erfolgte mit 345 Ja-, 102 Nein-Stimmen und 34 Enthaltungen. 145 Abgeordnete nahmen an der Abstimmung nicht teil. Die Abgeordneten der SPE- und der EVP-Fraktionen stimmten ganz überwiegend dafür. Die englischen Konservativen, die zur EVP-Fraktion gehören, stimmten allerdings dagegen. Von den bei der Abstimmung anwesenden 83 (der insgesamt 99) deutschen EU-Abgeordneten stimmten 79 dafür, 2 dagegen (Karl Heinz Florenz [EVP] und Rolf Linkohr [SPE]), und 2 Abgeordnete enthielten sich der Stimme (Hiltrud Breyer [EFGP]) und Konrad Schwaiger [EVP]).

[2] Die Entscheidung wurde mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Die Vertreter Dänemarks, Italiens und Österreichs stimmten dagegen. - Nach Art. 191 Abs. 2 EGV legt der Rat "gemäß dem Verfahren des Art. 251 die Regelung für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest." Art. 191 Abs. 2 wurde durch den Vertrag von Nizza in den EG-Vertrag eingefügt. Dieser ist nach der Ratifizierung auch durch Irland seit dem 1.2.2003 in Kraft. Art. 251 EGV betrifft das so genannte Mitentscheidungsverfahren, nach welchem ein Rechtsakt zwar die Übereinstimmung von Rat und Parlament verlangt, dabei aber qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat ausreichen. Vor Einfügung des Art. 191 Abs. 2 in den EG-Vertrag hätte eine Parteien (finanzierungs)verordnung allenfalls nach Art. 308 in Verbindung mit Art. 191 EGV – und damit nur durch einstimmigen Beschluss des Rats – erlassen werden können. An dem Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat war ein erster Versuch, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, zwei Jahre zuvor gescheitert.

[3] Bereits im Vorfeld der Abstimmung im Europäischen Parlament hatten sich der Rat und das Europäische Parlament auf einen Kompromissvorschlag geeinigt, der dann am 19. Juni 2003 vom Parlament abgesegnet wurde. Im Rat hatten am 16. Juni 2003 ebenfalls nur Dänemark, Italien und Österreich dagegen gestimmt. Diese drei Mitglieder wollten die für eine Anerkennung als politische Partei auf europäischer Ebene notwendige Mindestanzahl an Ländern von einem Viertel der Mitgliedstaaten auf drei Länder senken. Die (informellen) Verhandlungen mit dem Rat hatten auf Seiten des Parlaments der Berichterstatter Jo Leinen (SPE), die frühere Berichterstatterin Ursula Schleicher (EVP) und Andrew Duff (LIBE) geführt.

[4] Die Verordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.11.2003 veröffentlicht (L 297/1 ff.), ihre ersten drei Artikel sind also am 16.2.2004 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist gemeint, wenn wir im Folgenden von

"Verordnung" sprechen, sofern nichts anderes vermerkt ist. Die Verordnung ist im Anhang als **Anlage 1** in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben.

[5] Soweit nichts anderes vermerkt ist, sind die im Folgenden angeführten Artikel solche der Verordnung.

[6] Deutsche Parteien erhalten eine staatliche Teilfinanzierung, deren Höhe sich unter anderem nach den bei Europawahlen erlangten Stimmen bemisst: Für jede gültige Stimme erhält die Partei 70 Cent im Wahljahr und in jedem folgenden Jahr der fünfjährigen Wahlperiode (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Parteiengesetz). Für die ersten vier Millionen gültigen Stimmen erhält jede Partei sogar 85 Cent pro Stimme (§ 18 Abs. 3 Satz 2 Parteiengesetz).

[7] Für das bei Inkrafttreten der Finanzierungsregeln nur noch verbleibende halbe Jahr 2004 ist jetzt sogar der volle Betrag von 6,5 Millionen Euro vorgesehen (Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 vom 10.10.2003, A5-0350/2003, S. 8) – im Gegensatz zum früheren Ansatz, der für 2004 noch 4,2 Millionen Euro vorsah (Entwurf eines Berichts über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 vom 25.9.2003, PE 331.948, S. 8).

[8] Siehe S. 47 ff.

[9] Art. 113 Abs. 2 EU-Haushaltsordnung, Abl. Nr. L248 vom 16.9.2002, S. 1.

Teil 3: Zusammenfassung

1.1 Art. 191 EGV schreibt "politischen Parteien auf europäischer Ebene" bestimmte Funktionen zu und ermächtigt Parlament und Rat, den Status dieser Parteien und ihre Finanzierung aus dem EU-Haushalt zu regeln. Auf dieser Grundlage wurde im Jahre 2003 die europäische Parteienverordnung erlassen, deren Finanzierungsvorschriften am 20. Juli 2004 in Kraft getreten sind (siehe S. 9 ff.).

1.2 Als "politische Partei auf europäischer Ebene" definiert die Verordnung eine "politische Partei" (Vereinigung von Bürgern) oder ein "Bündnis politischer Parteien" (strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier politischer Parteien), welche(s) in mindestens einem Viertel der 25 Mitgliedstaaten erfolgreich ist. Wer in sieben Ländern zumindest bei den Regionalwahlen Abgeordnete in die Volksvertretung entsenden kann, bekommt EU-Geld. Jedenfalls wird er an einem Topf beteiligt, der 15 Prozent der gesamten öffentlichen Mittel umfasst. Den Löwenanteil von 85 Prozent teilen dagegen diejenigen unter sich auf, die zusätzlich bei Europawahlen erfolgreich sind (siehe S. 14 ff.).

1.3 Dies sind die derzeit bestehenden Bündnisse politischer Parteien, auf die die Verordnung offenbar gemünzt ist: die "Sozialdemokratische Partei Europas" (SPE) als Zusammenschluss der sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien, die "Europäische Volkspartei" (EVP) als Organisation des bürgerlich-konservativen Lagers, die "Liberalen und Demokratischen Partei Europas" (LIBE) als Zusammenschluss der liberalen Parteien, die "Europäische Freie Allianz" (EFA) als Föderation regionalistisch orientierter Parteien und die "Europäische Grüne Partei" (EGP) als Dachorganisation der Grünen Parteien. Hinzu kommt die Partei der Europäischen Linken (EL) als Zusammenschluss der nicht sozialistischen Linken, die sich noch vor der Europawahl konstituiert hat (siehe S. 18 ff.).

1.4 Die vorgesehene öffentliche Finanzierung europäischer Parteienbündnisse widerspricht den in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen eklatant. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Beurteilungsgrundsätze binden europäische Organe zwar nicht. Sie sind aber keinesfalls bedeutungslos, weil sie, zumindest in Deutschland, politische Wirkung entfalten können. Zudem fließen sie in die Entwicklung europarechtlicher Grundsätze mit

ein (siehe S. 27 f.). Dasselbe gilt für die Grundsätze, die der Europarat aufgestellt hat (siehe S. 28 f.).

1.5 Die Finanzierung widerspricht dem primären Europarecht, und zwar sowohl Art. 191 EGV als auch den Grundsätzen der Gleichheit und der Bürgernähe, die auch nach EU-Recht verbindlich sind. Alle diese rechtlichen Anforderungen laufen auf zwei demokratische Grundprinzipien hinaus:

- die Gewährleistung einer gewissen Bürgernähe (bzw. "Staats"ferne) der Parteien und
- die Gewährleistung von Gleichheit zur Sicherung der Offenheit und Fairness des politischen Wettbewerbs.

Die Verordnung verletzt beide Fundamentalsätze mehrfach:

1.6 Die Klassifizierung der Parteibündnisse als "politische Parteien" widerspricht dem Parteibegriff. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen die Mitgliedschaft natürlicher Personen sowie die Aufstellung von Kandidaten bei Wahlen unabdingbare Voraussetzungen für die Anerkennung als politische Partei dar. Dieser einheitliche Parteienbegriff, der ein Minimum an Bürgernähe der Parteien sichern soll, hat auch europarechtliche Relevanz. Die Parteibündnisse erfüllen in ihrer jetzigen Form beide Begriffselemente nicht. In den Statuten aller europäischen Parteibündnisse wird natürlichen Personen, wenn überhaupt, nur eine Nebenrolle zugewiesen. Die Aufstellung von Kandidaten bei Europawahlen wird von den nationalen Parteien wahrgenommen. Den Parteibündnissen fehlt somit genau das, was politische Parteien im Kern ausmacht. Die Parteibündnisse sind deshalb keine Parteien im Sinne des Art. 191 EGV. Die Verordnung entbehrt damit von vornherein der europarechtlichen Grundlage.

1.7 Ohne Bürger als Mitglieder und die Aufstellung von Kandidaten bei Europawahlen können die Parteibündnisse auch die ihnen durch Art. 191 EGV zugewiesenen Funktionen nicht erfüllen. Sie können weder den "politischen Willen der Bürger" zum Ausdruck bringen noch ein "europäisches Bewusstsein" herausbilden, wie dies Art. 191 verlangt. Beides kann nach demokratischen Grundsätzen, zu denen sich auch die Europäische Union bekennt (Art. 6 Abs. 1 EUV), nur von unten nach oben erfolgen und nicht, wie von der Verordnung vorgesehen, von oben

nach unten. Damit können Parteibündnisse erst recht nicht als "Parteien auf europäischer Ebene" im Sinne des Art. 191 EGV anerkannt werden (siehe S. 44 ff.).

1.8 Die vorgesehene öffentliche Finanzierung der Parteibündnisse verstärkt die Bürgerferne noch. Sie nimmt den Parteibündnissen den Anreiz, sich um natürliche Mitglieder und eine Verwurzelung in der gesellschaftlichen Sphäre zu bemühen. Die von der Verordnung vorgeschriebenen 25 Prozent Eigenmittel werden de facto aus Beiträgen der Fraktionen des Europäischen Parlaments, aus Zuwendungen der nationalen Mitgliedsparteien und aus "Parteisteuern" von Abgeordneten stammen, also wiederum zu einem Großteil aus öffentlichen Mitteln. Damit ist eine Finanzierung von bis 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln vorprogrammiert. Das ist mit dem Grundsatz der Bürgernähe nicht vereinbar (siehe S. 32 ff.).

1.9 Das Gesamtvolumen der öffentlichen Mittel wird nicht in der Verordnung festgelegt, sondern lediglich im jährlichen Haushaltsplan. Dadurch wird einer übermäßigen Erhöhung der Mittel Vorschub geleistet, da jede Kontrolle des in eigener Sache entscheidenden Parlaments fehlt. Erhöhungen gehen leicht in der Vielzahl von Haushaltstiteln unter. Die ohnehin segmentierte, schwach ausgeprägte öffentliche Kontrolle wird weiter geschwächt. Der Rat muss dem Haushalt zwar zustimmen. Es besteht aber ein Gentlemen's Agreement, wonach der Einzelplan des Parlaments als dessen alleinige Angelegenheit behandelt wird und der Rat ihn unbeanstandet passieren lässt. Es ist deshalb zu erwarten, dass die für das Jahr 2004 vorgesehenen 6,5 Millionen Euro bald sprunghaft ansteigen werden. Im Gespräch sind bereits jetzt 100 Millionen Euro pro Jahr. Das absehbare unkontrollierte Hochschießen der öffentlichen Mittel, zu dessen Verhinderung das deutsche Bundesverfassungsgericht die "absolute Obergrenze" entwickelt hat, widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Bürgernähe (siehe S. 47 ff. und S.85).

1.10 Echte politische Parteien im Sinne von Vereinigungen von Bürgern (siehe S. 22), die dem Parteibegriff des Art. 191 EGV genügen (S. 31 ff.) und die dort definierten Funktionen erfüllen würden (S. 39 f.), existieren auf europäischer Ebene nicht und bekommen auch keine realistische Chance, sich zu entwickeln. Denn sie werden von der öffentlichen Finanzierung faktisch ausgeschlossen. Da es für sie keinen Sinn macht, sich an Regionalwahlen zu beteiligen, müssten sie in sieben Staa-

ten mindestens drei Prozent der Stimmen bei der Europawahl erringen, um auch nur an dem 15 Prozent-Anteil teilzuhaben. Das sind prohibitive Voraussetzungen (siehe S. 59 f., 64 f. und 73).

1.11 Die in der Verordnung definierten Kriterien dehnen die bestehende Ungleichheit des europäischen Wahlrechts auch auf die öffentliche Parteienfinanzierung aus, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestünde. Eine Stimme aus Luxemburg hat nicht nur sechzehn mal so viel Gewicht bei der Verteilung der Mandate wie eine Stimme aus Deutschland, sondern wird den betroffenen Parteien auf europäischer Ebene auch sechzehn mal so viel öffentliche Mittel einbringen (S. 62 f., 74, 79 f.). Das ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Und eine primärrechtliche Außerkräftsetzung des Gleichheitssatzes, wie sie für das Wahlrecht ausnahmsweise besteht, gibt es für die Parteienfinanzierung nicht (siehe S. 69 ff.).

1.12 Auch nationale Sperrklauseln bei den Wahlen zum Europäischen Parlament führen zu Ungleichheiten. In Staaten ohne Sperrklausel kann ein Mandat teilweise bereits mit rund 30.000 Stimmen erreicht werden. In Deutschland sind dafür rund 1,6 Mio. und damit 53 mal so viele Stimmen erforderlich (siehe S. 61 f.). Dies widerspricht ebenfalls dem Gleichheitssatz (siehe S. 54 ff. und 69 ff.).

1.13 Die Reservierung von 85 Prozent der Mittel für die im Europäischen Parlament vertretenen Parteien und die Gleichverteilung der restlichen 15 Prozent begünstigt die Etablierten übermäßig. Auch das widerspricht dem Gleichheitssatz. Die Offenhaltung des politischen Wettbewerbs erfordert eine stärkere Berücksichtigung möglicher Herausfordererparteien (siehe S. 61 ff.).

1.14 Eine mit dem Gleichheitssatz vereinbare Alternative wäre die alleinige Orientierung des Zugangs zu den öffentlichen Mitteln und der Mittelverteilung an den bei der Europawahl errungenen Stimmen. Dieses Verfahren würde verhindern, dass Parteien, die in großen Staaten oder in Staaten mit Sperrklausel kandidieren, krass benachteiligt werden. Das Anknüpfen ausschließlich an den Ergebnissen der Europawahl ist auch funktionsgerecht, da die Ergebnisse von National- und Regionalwahlen nichts mit Programm und Anliegen der Europaparteien zu tun haben und deshalb nicht einzusehen ist, warum sie die Höhe der öffentlichen Mittel von Europaparteien beeinflussen sollen (siehe S. 65 ff.).

1.15 Die Kontrolle der Zugangskriterien durch das Präsidium überträgt die Entscheidung einem politischen Gremium. Das begründet die Gefahr, dass die etablierten politischen Kräfte unliebsame Konkurrenten mit vorgeschobenen Gründen ausschließen (siehe S. 80 ff.).

1.16 Zu begrüßen ist aus deutscher Sicht das Verbot, Spenden über 12.000 Euro anzunehmen. Auch die Publikationspflicht für Spenden über 500 Euro erscheint als Fortschritt, wenn die Verordnung in diesem Fall auch den Eindruck vermittelt, sie ließe die Stückelung von Spenden zu, sodass die Obergrenze leicht umgangen werden kann (siehe S. 84 f.).

1.17 Die Kontrollen sind zu schwach ausgeprägt. Wirksame Sanktionen fehlen fast völlig. Lediglich die Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Mittel ist in der Verordnung vorgesehen. Fehlerhafte Angaben im Rechenschaftsbericht, das Nicht-Deklarieren von größeren Spenden, selbst die Annahme verbotener Spenden bleibt ohne rechtliche Konsequenz. Weder sind derartige Spenden abzuführen, noch sind Strafvorschriften vorgesehen (siehe S. 85 ff.). Der Europäische Gerichtshof könnte die Verordnung aber noch stoppen (siehe S. 88 f.).

1.18 Dass eine rechtlich und politisch derart mangelhafte öffentliche Parteienfinanzierung auf EU-Ebene eingeführt wurde, dürfte vor allem drei Motiven der Akteure entspringen, die dem Begriff der politischen Klasse immanent sind (siehe S. 23 ff.):

- an öffentliche Gelder heranzukommen und zu diesem Zweck den EU-Haushalt anzuzapfen,
- den Parteienwettbewerb zu ihren Gunsten zu manipulieren, um unliebsame Konkurrenten zu behindern, und
- Kontrollen des in eigener Sache entscheidenden Parlaments möglichst auszuschalten.